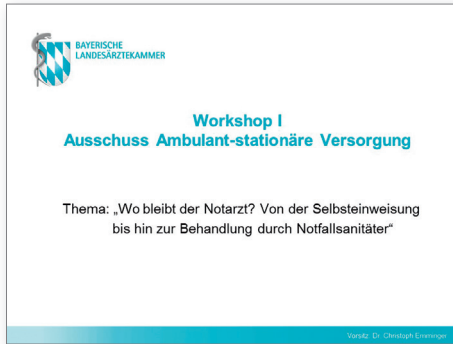


## Workshop I – Ausschuss „Ambulant-stationäre Versorgung“



Mit dem Thema „Wo bleibt der Notarzt? Von der Selbsteinweisung bis hin zur Behandlung durch Notfallsanitäter“ setzte sich der diesjährige Workshop des Ausschusses „Ambulant-stationäre Versorgung“ auseinander.

Nach Vorträgen von Dr. Reinhard Fromme (Leiter des Rettungszentrums am Klinikum Augsburg) und Professor Dr. Thomas Wurmb (Stellvertretender Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der in Bayern tätigen Notärzte e. V. – agbn) mit Informationen zum Notarzdienst bzw. der Not-

aufnahmen an Krankenhäusern und den aktuellen rechtlichen Grundlagen (Notfallsanitätergesetz und Bayerisches Rettungsdienstgesetz) wurden insbesondere die Frage der „Delegation“ und „Substitution“ durch Notfallsanitäter als Nichtärzte im Rettungsdienst intensiv zwischen den Teilnehmern diskutiert.

Erörtert wurde dabei die mögliche Zukunft des Rettungswesens und die Stellung des Arztes, aber auch des Notfallsanitäters in diesem System. Dabei wurde angemerkt, dass bereits jetzt viele Notfallsanitäter eine Absicherung durch Notärzte wünschen und de facto auch durch Einsatz „nachfordern“.

Weiter wurde anhand von Zahlen anschaulich verdeutlicht, wie stark in den vergangenen Jahren die Zahl der sogenannten Selbsteinweiser in die Notaufnahme des Krankenhauses gestiegen ist. Dieser Anstieg liegt nicht nur daran, dass manche Patienten vorher vermeintlich keine Zeit für die Vereinbarung eines Termins mit einem niedergelassenen Arzt hätten, sondern auch dass Patienten angeben, sie hätten einen aus ihrer Sicht

erforderlichen zeitnahen Termin nicht erhalten.

Ferner wurde die Thematik des sogenannten Notarztindikationskatalogs erörtert und die etwaigen hieraus folgenden Problemfelder aufgezeigt. Probleme seien hier beispielsweise, dass die Patienten sich naturgemäß schwer mit einer Einordnung des medizinischen Sachverhalts täten und die Rettungsstellen unter Zeitdruck und einer dünnen Informationslage agieren müssten. Diskutiert wurde dabei zum Beispiel das Vorabschicken eines Rettungswagens als etwaige Lösungsmöglichkeit und der Nachforderung des Notarztes.

Insgesamt wird die Rechtslage im Notarztwesen, insbesondere im Hinblick auf die Regelung des § 4 Abs. 2 Nr. 2 c des Notfallsanitätergesetzes, von den Teilnehmern als kritisch angesehen.

Als Ergebnis der Arbeit dieses Workshops wurden sieben Anträge dem Bayerischen Ärztetag zur Abstimmung und Entscheidung vorgelegt.

*Dr. Christoph Emminger, München  
Marie-Luise Hof (BLÄK)*